
Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 49. Kamienietz, den 8. December 1853.

№ 181. Es hat sich in der letzten Zeit vielfach gezeigt, daß gegen die in Betreff der Anmeldung der Bauten auf dem Lande und der Erlaubnißertheilung zu solchen ergangenen Bestimmungen häufig verstoßen wird, und ich nehme deshalb Veranlassung, zumal auch die Vorschrift im § 54 des Reglements vom 9. December 1822 eine Aenderung erlitten hat und durch eine unterm 20. September c. erlassene Circularverfügung der Königlichen Regierung den Landräthen jetzt auch die Befugniß eingeräumt worden ist, bei Ausnahmsfällen nach den Umständen die Genehmigung selbstständig zu ertheilen, die hier einschlagenden polizeilichen Vorschriften in Erinnerung zu bringen, und zur leichtern Uebersicht in Nachstehendem zusammen zu fassen:

1) Nach dem Reglement vom 9. December 1822, § 45 u. f. (Extraordinaire Beilage zum Amtsblatt, Stück 6 pro 1823) dürfen auf dem platten Lande neue Gebäude nur in einer Entfernung von etwa 8 Ruthen von den Nachbargebäuden und wenigstens 30 Fuß von den eigenen Gebäuden des Bauenden errichtet werden.

2) Mit den Wohngebäuden sollen keine Wirthschaftsräume (Ställe, Siedekammern, Scheunen, Schoppen etc.) unter demselben Dache verbunden seyn.

3) Sollen sämmtliche Gebäude, wenn sie nicht bedeutend weit von einander abstehen, nach § 56 l. c. mit Endbrandgiebeln, bis in die Spitze des Daches reichend, versehen werden.

4) Nach § 55 u. f. soll, selbst wenn die oben erwähnten Entfernungen vorhanden sind, vollständiger Massivbau sowohl für die Wohnhäuser, als auch für die Wirthschaftsgebäude die Regel bleiben und kann die Errichtung hölzerner Umfassungswände erst dann gestattet werden, wenn entweder die zum Massivbau erforderlichen Materialien gar nicht in der Nähe zu finden, oder sehr sparsam vorhanden sind, oder nur mit bedeutenden, die Kräfte der Bauenden übersteigenden Kosten herbeigeschafft werden können.

5) Zu dem in der Regel zu fordernden vollständigen Massivbau gehört auch die massive Bedachung der Gebäude (Flachwerk-, Schiefer- oder Metallbedachung) und ist nur bei den Wirthschaftsgebäuden die mit besonderer Sorgfalt ausgeführte Lehmschindelbedachung, nicht aber die gewöhnliche Stroh- und Schindelbedachung, nachgelassen. —

Die Erlaubniß zu Abweichungen von vorstehenden Vorschriften, welche nach § 54 l. c. bisher bei der Königlichen Regierung nachgesucht werden mußte, ist jetzt, wie ich bereits im Eingange erwähnt habe, durch die Verfügung der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 20. September d. J. den Landräthen übertragen und denselben von jetzt ab die Befugniß eingeräumt worden, auch bei Ausnahmefällen nach den Umständen die Genehmigung selbstständig zu ertheilen.

Dergleichen Abweichungen können aber nur wegen der gänzlichen Mittellosigkeit der Bauenden, oder wegen Mangels des erforderlichen Raumes auf den Gehöften derselben oder aber wegen Mangels anderer geeigneter Bauplätze in oder bei den Dörfern gestattet, immer aber dürfen solche Ausnahmen von den Bestimmungen nur dann zugelassen werden, wenn dadurch die Feuersicherheit des neuen und der umliegenden Gebäude nicht gefährdet scheint. — Anträge auf Gestattung von Schindel- oder Strohdächern müssen deshalb in der Regel zurückgewiesen, dagegen können Gesuche um ausnahmsweise Genehmigung hölzerner Umfassungswände eher bewilligt werden, da die letzteren nach den bisherigen Erfahrungen die Feuersicherheit weniger gefährden, als die Schindel- und Strohdächer.

Ebenso darf, wenn wegen Mangels an Raum oder wegen Mittellosigkeit des Bauenden zur Ersparung von Kosten die Vereinigung der Wohn- und Wirthschaftsräume unter demselben Dache nachgesucht wird, der Zusammenbau immer nur unter der Bedingung gestattet werden, daß zwischen den Wohn- und Wirthschaftsräumen ein öffnungsloser, über das Dach hinausragender, massiver Brandgiebel errichtet werde.

Schindel- und Strohdächer endlich sind aus den vorstehend angeführten Gründen, selbst im Falle der Mittellosigkeit des Bauenden, immer nur dann zu genehmigen, wenn die oben sub № 1 erwähnten Entfernungen vorhanden sind und also das neue Gebäude wenigstens 30 Fuß von den eigenen Gebäuden des Bauenden und mindestens 8 Ruthen von den Gebäuden des Nachbarn entfernt liegt.

Zu Bauten und Reparaturen, welche die Dominien auszuführen beabsichtigen, müssen diese die Erlaubniß unmittelbar bei mir unter Angabe der Bauart und der Dachdeckung und unter ebenfallsiger Beifügung der gedachten Handzeichnung nachsuchen. —

Ist der Holzbau unvermeidlich, so darf solcher nur von Fach- oder Bindwerk geschehen, wobei die Schwellen auf wenigstens 1½ Fuß über dem Erdreich erhabenen gemauerten Fundamenten gelegt, die Wände regelmäßig verbunden, die Balken auf die Rähme eingekämmt, die Sparren auf die Balkenköpfe eingezapft, beide 4 bis 4½ Fuß weit von Mittel zu Mittel

gelegt und das Dachgesperre, je nachdem es die Breite des Gebäudes verlangt, mit einem einfachen, doppelten oder liegenden Stuhl, nirgends aber ohne denselben, abgebunden werden müssen.

Was vorstehend von den Neubauten gesagt ist, gilt auch von allen Hauptreparaturen, und werden hierunter solche Reparaturen verstanden, durch welche ein erheblicher Theil des Gebäudes hinsichtlich der Bauart oder des Materials eine wesentliche Veränderung beziehungsweise Erneuerung erleidet, oder durch welche der wesentliche Zweck des Gebäudes verändert wird. Bei Stroh- und Schindeldächern ist es als eine Hauptreparatur anzusehen, wenn mehr als ein Achtel der Dachfläche ergänzt resp. neu gedeckt werden soll, und bemerke ich hier noch, daß Lehmschindel- oder Lehmschobendächer nicht als massive Bedachung zu betrachten sind.

Außer diesen vorstehenden Bestimmungen mache ich noch auf folgende hier einschlagende polizeiliche Vorschriften aufmerksam:

a. in Betreff der Errichtung von Gebäuden an Chausseen auf die Amtsblattsverordnung vom 30. Juli 1827, wonach, wenn ein Gebäude an einer Chaussee erbaut werden soll, dasselbe nur in einer Entfernung von 10 preuß. Fuß vom äußeren Rande des Straßengrabens errichtet werden darf;

b. in Betreff der Errichtung von Gebäuden in der Nähe der Eisenbahnen auf die Amtsblattsverordnungen vom 20. December 1847 und 4. April 1848, und bemerke ich, daß die hierüber unterm 4. December 1847 von den Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen erlassenen polizeilichen Vorschriften folgendes bestimmen:

1) Liegt die Eisenbahn mit dem anstoßenden Terrain gleich hoch, so dürfen Gebäude, welche nicht mit einer feuersichern Bedachung versehen sind, sowie Gebäude, in denen leicht entzündbare Gegenstände aufbewahrt werden sollen, nur in einer Entfernung von mindestens 10 Ruthen von der nächsten Schiene (in der Horizontale gemessen) errichtet werden.

Alle andern Gebäude dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 5 Ruthen von der nächsten Schiene aufgeführt werden.

Diese Bestimmung gilt nach der Amtsblattsbekanntmachung vom 4. April 1848 auch für den Fall, daß die Eisenbahn im Einschnitte liegt.

2) Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so müssen die unter 1 festgesetzten Entfernungen um das Anderthalbfache der Höhe des Dammes über dem Terrain vergrößert werden.

c. Endlich mache ich auch noch auf die §§ 27 bis 30 des wegen neuer Ansiedelungen durch die Gesetzsammlung Seite 31 erlassenen Gesetzes vom 3. Januar 1845 und auf die §§ 11 bis 13 des Gesetzes vom 24. Mai d. J. (Ges.-Samml. pro 1853, Seite 241) aufmerksam, wonach die Gründung einer neuen Ansiedelung innerhalb einer Feldmark untersagt werden kann, wenn davon Gefahr für das Gemeinwesen zu besorgen und die polizeiliche Beaufsichtigung mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist. Dies ist besonders in dem Falle anzunehmen,

wenn die neue Ansiedelung von andern bewohnten Orten erheblich entfernt, oder sonst unpassend belegen ist, und zugleich ihrem Besitzer die Mittel nicht gewährt, sich davon als Ackerwirth, als Gärtner oder vermittelst eines mit dem Grundstücke zu verbindenden Gewerbebetriebes, z. B. durch Anlage eines Mühlenwerks, einer Fabrik oder eines Holzplatzes, selbstständig zu ernähren. Insonderheit ist notorisch unvermögenden oder bescholtenen Personen in solchem Falle die Ansiedelung in der Regel zu untersagen.

Auch darf die Gründung einer solchen Ansiedelung in dem Falle nicht gestattet werden, wenn die Ortsobrigkeit oder Gemeinde derselben widerspricht, und in diesem Falle der Antragende nicht nachweisen kann, daß er hinlängliches Vermögen sowohl zur Ausführung des Baues, als zur Einrichtung der Wirthschaft besitzt. —

Nachdem ich nun vorstehend die sämmtlichen, auf das Bauwesen Bezug habenden polizeilichen Bestimmungen und Vorschriften zusammengestellt habe, führe ich jetzt noch Folgendes zur genauen Beachtung und Befolgung an.

Jeder Neubau, er betreffe Wohnhäuser, Stallungen, Scheuern, Backöfen u. s. w., so wie jede Verlegung eines dergleichen Gebäudes und jeder Anbau oder Erweiterung eines solchen; — ferner jeder Hauptreparaturbau, wo

a. die innere Einrichtung eines Gebäudes zu andern Zwecken geändert werden soll und damit eine neue Anlage von Feuerungen oder eine Umänderung der vorhandenen verbunden ist, so wie wo neue Schornsteine aufgeführt und neue Feuerungen überhaupt angelegt werden sollen;

b. wo die Umfassungswände erweitert, Etagen aufgeführt oder abgebrochen, neue Dachstühle angebracht und Dächer von Stroh, Rohr oder Holzschindeln auf Gebäuden, in welchen Feuerungen befindlich sind, ganz oder zum größten Theil erneuert werden sollen; so wie auch endlich,

c. jede dergleichen Hauptreparatur bei Gebäuden, in welchen keine Feuerung vorhanden ist, muß bei der Ortspolizei-Behörde angezeigt und darf ohne Genehmigung nicht vorgenommen werden.

Findet die Ortspolizei-Behörde ihrerseits, mit Rückblick auf die oben ausgesprochenen Grundsätze, nichts zu erinnern, so fertigt selbige den Erlaubnißschein aus und sendet denselben mir mittelst Berichts unter Beifügung einer Handzeichnung, aus welcher die Lage und Entfernungen des betreffenden Gebäudes von den übrigen benachbarten Gebäulichkeiten hervorgehen muß, zur weitern Prüfung ein.

Erachte ich den Bau für zuläßig, so werde ich den Erlaubnißschein durch einen beizufügenden Vermerk bestätigen und denselben demnächst der Polizei-Behörde zur Aushändigung an den Bauenden zurückschicken. —

Anträge, welche mit den obigen Vorschriften nicht im Einklange sind, haben die Polizei-Behörden gleich zurückzuweisen und mir nicht erst vorzulegen; da ich dieselben doch nicht gestatten kann. —

Schließlich mache ich noch in Betreff der Bestrafung der Contraventionen auf die Bestimmung des Strafgesetzbuches § 345, №. 12, aufmerksam, wonach derjenige mit Geldbuße bis zu 50 Rthlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft wird, der als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Reparatur, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

Von Polizeiwegen muß aber außerdem, wie ich hierbei ausdrücklich bemerke, auch noch der Bau, wo er den betreffenden Vorschriften zuwider ist, geändert, oder wenn eine Aenderung nicht stattfinden kann, wieder abgetragen werden.

Nach allen diesen vorstehend ausgesprochenen Grundsätzen wird von jetzt ab unabweichbar verfahren und kein Bau gestattet werden, welcher darnach nicht zuläßig erscheint.

Die Polizei-Behörden, Ortsgerichte und Gensdarmen haben sich hiernach genau zu achten, und die Gemeindeschreiber verpflichte ich, diese Verfügung in der nächsten Gemeinde-Versammlung den Ortseinwohnern zur Richtschnur bekannt zu machen.

Kamienietz, den 10. November 1853.

Der Königliche Landrath

Graf Strachwitz.

№. 182. Die Herren Schiedsmänner des Kreises werden aufgefordert, die Nachweisungen ihrer Geschäfte für das Jahr vom 1. December 1852 bis 30. November 1853 nach dem in der extraordinairen Beilage zum 35. Stück des Amtsblattes pro 1841 vorgeschriebenen Schema anzufertigen und bis zum 15. December c. pünktlich an mich einzusenden.

Waren bei einem Schiedsmanne im Laufe des Geschäftsjahres keine Sachen anhängig, dann ist statt der Nachweisung eine Negativanzeige einzureichen.

Kamienietz, den 30. November 1853.

Der Königliche Landrath

J. V. v. Raczek.

№. 183. Der § 18 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 schreibt vor:

„Die an die Rentenbank abgetretenen Renten genießen bei Konkurrenz mit andern Verpflichtungen des belasteten Grundstücks dasselbe Vorzugsrecht, welches die Gesetze den Staatssteuern beilegen. Sie bedürfen keiner Eintragung in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundstücks, welches jedoch für die Dauer der Amortisations-Periode der Rentenbank verhaftet bleibt. Diejenigen eingetragenen Reallasten, an deren Stelle die Renten getreten sind, werden im Hypothekenbuche kostenfrei gelöscht, dagegen wird in diesem Falle kostenfrei im Hypothekenbuche vermerkt, daß das Grundstück der Rentenbank rentenpflichtig ist. Die Löschung wird von der Auseinandersetzungs-Behörde beantragt, sobald die Uebernahme der Rente von der Direktion der Rentenbank und die Abfindung des Berechtigten erfolgt sind."

Da hiernach die Rentenpflicht aus bestätigten Rezessen auf solchen abgelösten Grundstücken, auf denen die ursprünglichen, zur Ablösung gelangten Prästationen nicht hypothekarisch eingetragen waren, nicht intabulirt wird, so erwächst daraus der Uebelstand, daß bei Subhastationen solcher Grundstücke die fiskalischen Stationen keine ausdrückliche Benachrichtigung von dem Taxations-, Licitations- und Kaufgelder-Vertheilungs-Termine erhalten, weil die Gerichte diese Benachrichtigungen nur an die intabulirten Realberechtigten und Gläubiger zu erlassen verpflichtet und befugt sind.

Damit nun hieraus nicht etwa Ausfälle an Rentenresten, deren Liquidation bei der Subhastation versäumt worden, entstehen, weise ich aus Veranlassung einer mir zugegangenen Verfügung der Königl. Direktion der Rentenbank für Schlesien sämmtliche Ortsvorstände, resp. Ortserheber, des Kreises an, bei Subhastationen solcher Grundstücke ihrer Ortschaft, welche nach der Ortsheberolle rentepflichtig sind, nicht allein schon im Taxations-Termin, welcher ihnen niemals unbekannt bleiben wird, die Rentenpflichtigkeit des Grundstücks anzuzeigen, sondern auch im Kaufgelder-Vertheilungs-Termin — dem sie wegen Liquidation der Steuer- oder Communalabgaben-Reste in der Regel ohnehin beiwohnen — mit den Steuer-Resten zugleich auch jedesmal, sobald der Kreis-Steuer-Einnehmer im Termine nicht anwesend ist, die von dem Grundstück rückständige Rente zur Deckung aus den Kaufgeldern zu liquidiren.

Diese Renten-Reste werden in jedem Falle leicht aus den Local-Heberollen zu entnehmen sein.

Bezüglich der Art der Liquidation bemerke ich jedoch noch ausdrücklich, 1) daß die currenten, d. h. die seit dem 1. Juli vor verfügter Subhastation fällig gewordenen Renten — soweit sie nicht, wie sie nach § 270 — 71 I 50 A. G. O. sollen, bei stattgefundener Sequestration oder Administration aus den laufenden Revenüen des Grundstücks schon gedeckt sind — und die aus den 2 Jahren vor dem gedachten 1. Juli rückständig gebliebenen Renten, in der II. Klasse an erster Stelle, zu gleichem Rechte mit den Königlichen Grundsteuern und andern landesherr-

lichen Realabgaben, und vor allen Forderungen der übrigen Realberechtigten und Hypothekengläubiger, angesetzt und aus den Kaufgeldern gedeckt werden müssen (§ 356, 385, 393 a. a. O.) 2) daß erst, wenn diese Rentenreste und die Königl. Grundabgaben vollständig gedeckt sind, die Kommunal-, Kreis-, Dominial-, Kirchen-, Schul-, Societäts- und andern Abgaben zur Hebung gelangen können (§ 357 a. a. O.), und 3) daß nach diesen erst die Liquidate der sonst intabulirten Real- und Hypothekengläubiger, zuletzt aber die persönlichen Forderungen an den subhastirten Schuldner, insbesondere dessen rein persönliche Steuer- und Abgaben-Reste, in der gesetzlichen Folge gedeckt werden dürfen.

Die Ortsvorstände und Ortserheber haben sich hiernach genau zu achten.

Kamieniez, den 23. November 1853.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№ 184. Nachdem die Königliche Regierung mittelst Verfügung vom 13. d. M. genehmiget hat, daß an Stelle des abgegangenen Polizei-Distrikts-Commissarius, Ritterguts-besitzers und Landesältesten von Madeyski, der Stadt-Syndikus Koschützki zu Gleiwitz zum Commissarius für den 7. Polizeibezirk ernannt werde, habe ich heut den Herrn Koschützki als Polizei-Distrikts-Commissarius bestätiget und denselben die Verwaltung des bezeichneten Polizeibezirks übertragen.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß zu dem 7. Polizeibezirke die Ortschaften Czakanau, Eisengießerei, Elgot Z., Gieraltowitz, Preiswitz, Richtersdorf, Schalscha, Schönwald, Zernik v. Gr., Zernik st., Ostroppa, Col. Zedlitz, Deutsch-Zernitz und Trynek gehören.

Kamieniez, den 25. November 1853.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 185. An Beiträgen zum Denkmal für des Hochseligen Königs Majestät sind ferner eingegangen:

a) aus Gr.-Sierakowitz: vom Gutspächter Brandt 1 Rtlr., Amtmann Kraus 5 Sgr., Schullehrer Hübner 10 Sgr., Scholz Loth 5 Sgr., Tischlermeister Danisch 2 Sgr., Käsefabrikant Burger 2 Sgr. 6 Pf., Schmiedemeister Baron 7 Sgr. 6 Pf., Stellmacher Neugebauer 2 Sgr. 6 Sgr.;
b) aus Kl.-Sierakowitz: Förster Koch 10 Sgr., Frischmeister Traube 5 Sgr.,

zusammen 2 Rtlr. 19 Sgr. 6 Pf.
Bisher waren nachgewiesen 402 = 5 = — =

Es sind somit überhaupt eingegangen und
an das Comité in Breslau eingeschickt 404 Rtlr. 24 Sgr. 6 Pf.

Kamienietz, den 25. November 1853.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Personalchronik.

Der Schullehrer Adalbert Przybilla zu Althammer ist als Schiedsmann für die Gemeinden Althammer und Leboschowitz, und der Schullehrer Alexander Schwalbe zu Smolnitz als Schiedsmann für die Gemeinde Smolnitz gewählt, bestätigt und am 23. d. Mts. gerichtlich vereidet worden.

Dem Amtmann Joseph Wachsmann zu Nieder-Dziersno ist die Ausübung der Polizei-Verwaltung in der Ortschaft Nieder-Dziersno im Namen des Inhabers, Ritterguts-Besitzers Scholz, übertragen und derselbe am 21. d. Mts. gerichtlich vereidet worden.

Kamienietz, den 30. November 1853.

Der Königliche Landrath
J. V. v. Raczek.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis.	Weizen, der Scheffel			Roggen, der Scheffel			Gerste, der Scheffel			Hafer, der Scheffel			Erbsen, der Scheffel			Kartoffeln der Scheffel			Stroh, das Schock			Heu, der Centner			Butter, das Quart		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz, den 6. Decemb.	Höchster	3	5	=	2	25	=	2	2	6	1	10	=	3	15	=	1	=	=	4	15	=	=	22	=	=	18	=
	Niedrigster	3	3	=	2	13	=	2	=	=	1	8	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Ratibor, den 24. Novemb.	Höchster	3	7	6	2	17	6	2	1	=	1	9	6	3	17	6	=	=	=	4	=	=	=	25	=	=	17	=
	Niedrigster	3	6	=	2	15	=	1	25	=	1	5	6	3	7	6	=	=	=	=	=	=	=	22	=	=	16	=
Oppeln, den 28. Novemb.	Höchster	3	10	=	2	22	=	2	3	9	1	10	=	3	15	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	Niedrigster	3	7	6	2	18	9	2	=	=	1	9	=	3	7	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.